

Verordnung des VBS über die Bewertung der besonderen Funktionen im VBS (Funktionsbewertungsverordnung VBS)

Änderung vom 4. November 2013

*Das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS),
im Einvernehmen mit dem Eidgenössischen Finanzdepartement,
verordnet:*

I

Anhang 8 der Funktionsbewertungsverordnung VBS vom 21. Juni 2005¹ erhält die neue Fassung gemäss Beilage.

II

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

4. November 2013

Eidgenössisches Departement für Verteidigung,
Bevölkerungsschutz und Sport:
Ueli Maurer

¹ SR 172.220.111.343.1

Anhang 8
(Art. 1)**Pflegedienst der Armee**

Ziffer	Funktion, Bewertungskriterien	LK
1	Pflegefachperson Pflegefachperson mit abgeschlossener Ausbildung als Dipl. Pflegefachfrau/Pflegefachmann HF oder gleichwertiger Ausbildung, die als Fachperson in einem medizinischen Zentrum oder einer Krankenabteilung eingesetzt ist und der Aufgaben in der Pflege, Behandlung und Betreuung von Patient/innen, im administrativen und logistischen Betrieb sowie in der Fachausbildung von Angehörigen der Truppe übertragen sind.	14
2	Leiter/in Krankenabteilung/medizinisches Zentrum der Region Pflegefachperson mit abgeschlossener Ausbildung als Dipl. Pflegefachfrau/Pflegefachmann HF oder gleichwertiger Ausbildung, die ein medizinisches Zentrum der Region oder eine Krankenabteilung leitet.	15
3	Leiter/in Pflegedienst einer militärmedizinischen Region Pflegefachperson mit abgeschlossener Ausbildung als Dipl. Pflegefachfrau/Pflegefachmann HF oder gleichwertiger Ausbildung sowie Führungserfahrung, der die Gesamtverantwortung für eine militärmedizinische Region übertragen ist und die gleichzeitig ein medizinisches Zentrum der Region oder eine Krankenabteilung leitet.	16
4	Leiter/in Pflegedienst der Armee Pflegefachperson mit abgeschlossener Ausbildung als Bachelor of Science in Pflege oder Dipl. Pflegefachfrau/Pflegefachmann HF mit langjähriger funktionsrelevanter Berufs- und Führungserfahrung, welche die Gesamtverantwortung für die Konzeption, Organisation und Ausbildung des stationären Pflegedienstes und der ambulanten Patientenbetreuung in der Armee trägt.	25